

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. *Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch.* In Heft 6 des Bd. XXXVII. der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ behandelt Dr. Rudolf von Dach, Adjunkt der kantonalen Armendirektion, diese Frage im Zusammenhange. Er faßt seine Ausführungen in verschiedene Punkte zusammen.

1. Durch Art. 14, lit. c, des Gesetzes über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 haben die Bestimmungen des Armengesetzes über die Rückerstattungen eine neue Fassung erfahren, die gegenüber der früheren beträchtliche Abweichungen aufweist und eine kritische Betrachtung über die aus den Art. 36, 53 und 63 des A. u. NG. fließenden Rückerstattungsansprüche rechtfertigt. Gemäß Art. 36 des A. u. NG. haben Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten sind, die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Das Armengesetz selbst schafft also einen Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur, der dem unterstützenden Gemeinwesen gegenüber den Notarmen zusteht. In gleicher Weise sind aber gemäß Art. 52 A. u. NG. auch vorübergehend unterstützte Personen rückerstattungspflichtig. Und schließlich wird in Art. 63, Abs. 2, noch ausdrücklich festgestellt, daß ein Rückerstattungsanspruch nicht nur den Gemeinden, sondern auch dem Staate zukommt, falls die rückerstattungspflichtigen Personen von ihm unterstützt worden sind. Die Ausdrücke Rückforderung und Rückerstattung werden im Armenrecht verschiedentlich verwendet, wobei nicht immer klar ist, was eigentlich gemeint sei. Der Ausdruck „Rückerstattung“ ist unglücklich gewählt; denn es handelt sich nicht um eine Rückforderung einer nichtgeschuldeten Leistung, sondern um eine selbständige Forderung, deren Entstehungsgrund auf den im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen beruht.

2. Der Anspruch steht dem unterstützenden Gemeinwesen zu, und zwar nicht nur den Gemeinden, sondern, wie aus Art. 63 hervorgeht, auch dem Staate, der selbst klägend auftreten kann. Der Anspruch steht offenbar demjenigen Gemeinwesen zu, das tatsächlich unterstützt oder unterstützt hat, auch wenn vielleicht ein anderes Gemeinwesen unterstützungspflichtig gewesen wäre. Auch Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege sind legitimiert, ihre Ansprüche zu machen.

3. Wer selbst unterstützt wird oder unterstützt worden ist, hat die vom 16. Altersjahr an erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, oder genauer gesprochen, er schuldet dem Gemeinwesen eine öffentliche Leistung in der Höhe der ihm seit dem 16. Altersjahr zugekommenen Unterstützungen. Der Anspruch entsteht im Augenblick, in dem der Pflichtige in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. Das alte Armengesetz machte die Rückerstattungspflicht davon abhängig, daß dem Pflichtigen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zugefallen war. Der heutige Text statuiert die Rückerstattungspflicht für jeden Fall, d. h. es genügt unter Umständen auch das Einkommen des dauernd Unterstützten.

4. Rückerstattungspflichtig nach Art. 36 ist aber nicht nur der Unterstützte selbst, sondern es sind es auch seine Erben und zwar kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung. Während man nach der alten Bestimmung annahm, daß die Rückerstattungsschuld gemäß Art. 500, Abs. 2 ZGB als eine persönliche Schuld des Erblassers auf die Erben übergehe, muß heute der Erbe als Rückerstattungsschuldner kraft im Gesetz vorgesehener verwaltungsrechtlicher Sukzession bezeichnet werden, weil das Gesetz beim Wegfall des Leistungspflichtigen dessen Erben selbständig an seine Stelle treten läßt. In negativer Hinsicht ist zu betonen, daß eine Rück-

erstattungspflicht nicht besteht, falls die betreffende Person vor dem zurückgelegten Altersjahr unterstützt worden ist. Auf den Ehegatten erstreckt sich die Rückerstattungspflicht nicht.

5. In Art. 36, Abs. 2, A. u. NG. wird ein weiterer Kreis von Personen rückerstattungspflichtig erklärt. Sind Kinder dauernd oder vorübergehend unterstützt, so ist derjenige, der nach Gesetz unterstützungspflichtig war, zur Rückerstattung verpflichtet, unter Abzug der geleisteten Beträge. Der heutige Text spricht von den Unterstützungspflichtigen und scheint damit den in ZGB 328 und 329 erwähnten Kreis der Unterstützungspflichtigen zu umfassen, der wesentlich größer ist. Somit werden die nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Blutsverwandten ähnlich wie im zürcherischen und st. gallischen Armengesetz verpflichtet, nachträgliche Verwandtenbeiträge in Form von Rückerstattungen zu leisten. Konnten sie im Zeitpunkt der öffentlichen Unterstützung ihrer Pflicht nicht nachkommen, bessern sich aber später ihre Verhältnisse, dann werden sie auf dem Wege der Rückerstattungspflicht in jenem späteren Zeitpunkte dennoch zu den nämlichen Leistungen an die Armenpflege herangezogen. Anderseits ist darauf hinzuweisen, daß, um zu verhindern, daß ein früherer Unterstützter sein ganzes Vermögen für Rückerstattungen opfern muß, um ihm ferner zu ermöglichen, sich aus eigener Kraft emporzuarbeiten, eine Familie zu gründen, das Gesetz die Rückerstattungspflicht auf die seit dem zurückgelegten 16. Altersjahr bezogenen Unterstützungen beschränkt.

6. Der Rückerstattungsanspruch erlischt durch Zahlung. Daß der Tod des Pflichtigen keinen Erlöschungsgrund bildet, geht aus Art. 36, Abs. 1 unmittelbar hervor. Ebensowenig aber wird der Anspruch durch Verrechnung oder Verjährung getilgt.

7. Die Rückerstattungspflicht soll für den früher Unterstützten keine allzu schwere finanzielle Belastung mit sich bringen. Deshalb ist schon die Zumutbarkeit einer Rückerstattung zugleich auch deren Voraussetzung. Aber auch wenn die Rückerstattung dem Unterstützten grundsätzlich zugemutet werden darf, ist die Armendirektion unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse befugt, einen angemessenen Nachlaß zu gewähren. Ein Nachlaß wird immer dann gewährt, wenn die volle Rückerstattung eine neuerliche Verarmung des früher Unterstützten zur Folge haben könnte, oder wenn ein bisher Unterstützter durch den Vermögensanfall in die Lage versetzt wird, sich inskünftig ohne Unterstützungen durchzubringen.

A.

Solothurn. Dem *Hilfsverein der Stadt Olten* haben der Krieg und die Mobilmachung im Jahr 1939 einen Rückgang der Unterstützungsausgaben gebracht, weil die Arbeitslosigkeit, die schon früher durch die verstärkten Rüstungsarbeiten zurückgegangen war, gänzlich verschwand und die Militärnotunterstützung in Wirksamkeit trat. So ist denn eine Reduktion des Gesamtunterstützungsbetrages um Fr. 27 745.— auf Fr. 155 426.— (freiwillige Armenpflege: Fr. 11 720.—, Konkordatsunterstützungen: Fr. 93 470.—, innerkantonale Unterstützungen: Fr. 48 166.— und Leistungen für Transport- und Nichttransportfähige: Fr. 2068.—) zurückgegangen. Auch die Frequenz der Herberge nahm stark ab, und für die Kinderferienkolonie wurden weniger Kinder angemeldet, als Betten vorhanden waren. An Rückerstattungen gingen ein: Fr. 115 577.—. Die Einwohnergemeinde Olten leistete einen Beitrag von Fr. 32 000.— und der Staat Solothurn von Fr. 300.—.

W.

Waadt. Der Staatsrat des Kantons Waadt hat zu dem neuen, am 1. Januar 1940 in Kraft getretenen Fürsorgegesetz (s. „Armenpfleger“ 1940, S. 2) ein *Voll-*

ziehungsreglement vom 5. Dezember 1939 erlassen, aus dem wir im folgenden einige Bestimmungen anführen.

Die Gemeinde-Armenkommission nimmt die Unterstützungsgesuche entgegen und ergreift zunächst alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, die behördliche Unterstützung zu vermeiden (Arbeitsbeschaffung, Verwandtenunterstützung). Sie setzt sich dann in Verbindung mit den offiziellen und privaten Arbeitslosenkassen, wie auch mit den Fürsorgewerken, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Das Maß der Unterstützung richtet sich nach den tatsächlichen Bedürfnissen in jedem einzelnen Falle. Sie soll vorzugsweise in natura bestehen (Miete, Lebensmittel, Heilmittel usw.). Zur Abtragung von früher eingegangenen Schulden wird prinzipiell keine Hilfe gewährt. Die Armenkommission hat die richtige Verwendung der Unterstützung zu überwachen und die Unterstützten in ihren Wohnungen zu besuchen. Bei Versorgung der Unterstützten ist ihrer Unterbringung in einer Familie der Vorzug zu geben. Die Unterstützung in der eigenen Familie findet statt, wenn die Unterstützten eine einträgliche Beschäftigung haben und dadurch an ihren Unterhalt beitragen können, wenn die Lebensbedingungen in materieller, gesundheitlicher und moralischer Beziehung normale sind, und wenn die Unterstützung in der Familie nicht mehr Kosten verursacht als die Versorgung. Wo Familienunterstützung nicht angezeigt ist, erfolgt Versorgung in einer staatlichen oder privaten Anstalt. Die Kranken, die Alten, die Gebrechlichen und die Kinder werden auf Kosten des Staates in einer staatlichen Anstalt (5 Krankenanstalten, 5 Altersasyle, 2 Waisenhäuser), wie auch in den regionalen Versorgungs- und Krankenanstalten verpflegt. In den Privatanstalten trägt die Verpflegungskosten die öffentliche Unterstützung. Wenn ein Unterstützter die Gemeinde verläßt, übermittelt die Armenkommission das betr. Dossier mit allen Akten der neuen Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde und bringt das dem Departement des Innern zur Kenntnis. Liederliche oder trunksüchtige Personen, die durch ihr Gebaren ihre Lage und ihre Gesundheit gefährden und dadurch zu verarmen drohen, Eltern, die durch das gleiche Verhalten ihre Familienglieder der Unterstützungsbedürftigkeit entgegenführen, Personen, die ihre Verwandtenunterstützungspflicht beharrlich nicht erfüllen, und solche, die arbeitsscheu sind und dadurch sich und ihre Familien gefährden, zeigt die Armenkommission dem Regierungsstatthalter an zur Internierung in einer Arbeitserziehungsanstalt. Die Liste sämtlicher Unterstützter mit allen Auskünften ist auf den 15. Januar jedes Jahres zu erstellen, dem Gemeinderat zu überweisen und hernach zur Genehmigung dem Departement des Innern zu unterbreiten. — Die bedürftigen außerhalb des Kantons wohnenden Waadtländer unterstützt das Departement des Innern, das zuerst alle nötigen Erkundigungen einzieht und hiefür und zur Kontrolle Inspektoren bezeichnen kann. Jedes Unterstützungsgesuch ist vorerst der kompetenten Behörde oder Fürsorgeinstitution des Wohnortes zu unterbreiten. Die Entscheide des Departements über die Unterstützung sind endgültig. — Was die Jugendfürsorge anlangt, die im Kanton Waadt schon lange verstaatlicht war, so sind die Gemeindebehörden, die Armenkommissionen, die Kirchenpflegen, die Pfarrer und, durch das Erziehungsdepartement, die Schulpflegen und die Lehrerschaft verpflichtet, dem Departement des Innern diejenigen Minderjährigen anzugeben, die infolge Gebrechlichkeit, schlechter Aufführung, Schwierigkeiten des Charakters oder Familienverhältnisse, der Fürsorge, Überwachung und Erziehung ermangeln. Es ordnet eine Untersuchung an und ergreift die nötigen Maßnahmen. Unter Umständen macht es die Vormundschaftsbehörde auf den Fall aufmerksam. Die Kinder werden vorzugsweise bei ehrbaren Familien

untergebracht, die im Stande sind, sie richtig zu verpflegen und gut zu erziehen. Bei körperlichen, geistigen oder moralischen Defekten werden die Kinder durch die Armenkommissionen passenden Anstalten anvertraut. Die Anmeldungen von Familien, die Kinder in Pflege nehmen wollen, werden von den Gemeindebehörden, begleitet von den nötigen Auskünften, dem Departement des Innern übermittelt, das die allgemeinen Bedingungen für die Pflegekinder festsetzt. Jedes Pflegekind erhält eine Gesundheitskarte, auf der eingetragen wird: ein Bericht des Arztes über den Gesundheitszustand des Kindes und seiner Familie bei seiner Versorgung, ein gleicher Bericht über die Pflegefamilie und über den Befund im ersten Quartal jedes Jahres. Die Aufsicht über alle Pflegekinder unter 15 Jahren wird durch die Behörden, den hiefür bezeichneten Arzt, die Inspektorinnen und die vom Departement des Innern angegebenen Personen ausgeübt. Personen, die Pflegekinder gegen Entschädigung bei sich aufnehmen wollen, bedürfen dafür einer Bewilligung durch das Departement des Innern. Diejenigen, die ein Kind unentgeltlich verpflegen wollen, haben sich beim Gemeinderat zu Handen des Departements des Innern anzumelden.

In einem Anhang ist ein besonderes Reglement über die *Passanten* (Wanderarmen) enthalten. Die Herbergen für diese Passanten stehen unter der Aufsicht des Bezirksstatthalters. Ihre Betriebskosten tragen die Gemeinden des betreffenden Rayons. Das Morgen-, Mittag- und Abendessen geht zu Lasten der Armenkasse. Alkoholische Getränke werden nicht verabfolgt. Diese Naturalverpflegung wird nur den Passanten gewährt, die über richtige, gültige Ausweispapiere verfügen, die andern werden der Polizei angezeigt. Wenn der Wandernde noch kein Wanderbuch besitzt, wird ihm ein solches unentgeltlich verabfolgt. Innerhalb von drei Monaten wird demselben Passanten in der Regel nur ein Mittagessen oder ein Nachtlager mit Nacht- und Morgenessen verabfolgt. Diejenigen Passanten, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Arbeit unfähig sind, werden dem Präfekten angezeigt zur Heimschaffung oder geeigneten Versorgung. Die Verwalter der Herbergen lassen es sich angelegen sein, den Wanderarmen Arbeit zu verschaffen und führen zu diesem Zwecke eine Liste über freie Arbeitsplätze oder -Stellen.

Ein zweiter Anhang enthält Bestimmungen über die Gerichtsgebühren und einen Tarif derselben.

W.

Zürich. Belastung von Staat und Gemeinden des Kantons Zürich durch Alkoholschäden. Einem, unter diesem Titel in der Zeitschrift „Gesundheit und Wohlfahrt“ 1940, Heft 2, erschienenen Artikel von Dr. W. Feld in Zürich entnehmen wir folgende Zusammenstellung über die Belastung der Budgets von Staat und Gemeinden im Jahre 1935 durch den Alkohol:

I. *Behandlung unmittelbar Kranker:*

Kant. Heilanstalt Burghölzli, einschließlich auswärts versorgter alkohol. Patienten und einschließlich staatlicher Familienpflege (kant. Inspektorat)	Fr. 87 000
Kant. Heil- und Pflegeanstalt Rheinau	„ 189 000
Med. Klinik des Kantonsspitals Zürich.	Fr. 31 700
Nachträgliche Unterbringung alkohol. Patienten zu Lasten von Staat und Gemeinden	„ 9 300 „ 41 000
Med. Abteilung des Kantonsspitals Winterthur (geschätzt)	„ 13 200
Krankenpflegeanstalt Neumünster	„ 3 800
Bezirks- und Gemeindespitäler (geschätzt)	„ 41 000
Nicht zu erfassende Fälle, u. a. in den chirurg. Kliniken	„ 25 000
Endsumme Gruppe I	Fr. 400 000

II. *Alkoholikerfürsorge*:

Verwahrungsfälle der Justizdirektion, geschätzt auf Grund einer sorgfältigen Repräsentativerhebung	Fr. 122 000
Trinkerheilstätte Ellikon, Götschihof-Äugstertal, Männerheim Rossau-Mettmenstetten, ohne die Verwahrungsfälle	„ 36 000
Staats- und Gemeindebeiträge an Fürsorgestellen für Alkoholkranke (einschließlich Blaukreuzagentur Zürich)	„ 68 000
Endsumme Gruppe II	<u>Fr. 226 000</u>
III. <i>Armenpflege</i> : vornehmlich offene Fürsorge, geschätzt zu 3% der gesamten Armenlasten	Fr. 300 000
IV. <i>Kriminalität</i> :	
10% der Kosten von Zuchthaus u. Arbeitshaus der kant. Strafanstalt Regensdorf, sowie der Strafvollzugskosten der Bezirksgefängnisse, die von den Gerichten als unerhältlich abgeschrieben werden mußten	Fr. 40 000
Insgesamt	<u>Fr. 966 000</u>

Dazu bemerkt der Verfasser: Jedenfalls wird getrost mit der runden Summe von einer vollen Million Franken gerechnet werden können. Und in dieser erschreckend hohen Summe ist noch nichts von den Lasten enthalten, die auf andere öffentliche Kassen (z. B. des Bundes) fielen, oder die von der Familie des Trinkers oft unter schweren Opfern zu tragen waren. Erst recht ist damit noch nichts gesagt über die viele seelische Not im Gefolge des Alkoholismus.

Die von Dr. Feld 1937 vorgeschlagene Ausdehnung der Erhebung auf die ganze Schweiz kam leider nicht zustande. Ob sie später einmal möglich wird, ist sehr fraglich.

W.

Literatur

Heinrich Meng. *Seelischer Gesundheitsschutz. Eine Einführung in Diagnostik, Forschung und Nutzanwendung der Psychohygiene.* 223 S. und mehrere Diagramme. Benno Schwabe & Co. Verlag, Basel 1939. Preis geh. Fr. 8.—.

Wohl jeder, der mit dem heutigen Stande jenes besonderen Zweiges der angewandten Psychologie, der *Psychohygiene*, sei es theoretisch, sei es durch praktische Erfahrung einigermaßen vertraut ist, dürfte ermessen können, wie schwierig es ist, einen erschöpfenden, klar ausgeglichenen und unserer gegenwärtigen Kenntnis entsprechenden Überblick, der zugleich eine Einführung in das Forschungsgebiet und den Aufgabenbereich sein soll, auf knapp 220 Seiten zu bieten. Der Verfasser einer derartigen Veröffentlichung muß gleichsam ein Diener zweier Herren sein, er muß im großen Kreise derer, die immer noch mit dem Begriff der „Hygiene“ ohne weiteres die Körperpflege und nur diese verbinden, für die neuen Erkenntnisse eintreten und Boden gewinnen; er muß darüber hinaus all denen, die durch ihre Berufstätigkeit, als Arzt, Lehrer und Erzieher, in der Fürsorge, als Sozialarbeiter, Seelsorger oder Armenpfleger die Notwendigkeit eines *seelischen Gesundheitsschutzes* tagtäglich aufs neue und unmittelbar erfahren, mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Es sei im vorhinein gesagt: ganz trefflich hat *Meng* diese doppelt schwere Aufgabe zu meistern verstanden! Das Buch erschien anlässlich der sechsten Europäischen Tagung für Psychohygiene im Herbst des vergangenen Jahres als erste Publikation einer von dem Verfasser herausgegebenen Schriftenreihe „*Psychohygiene. Wissenschaft und Praxis*“, die vorerst 10 jeweils in sich abgeschlossene Bände umfassen soll.

Wie die Untertitel sowohl der ganzen Sammlung wie auch dieses ersten Bandes bereits ankündigen, führt uns der Verfasser des „*Seelischen Gesundheitsschutzes*“ neben der theoretischen auch die praktische Seite der psychischen Hygiene vor, deren wesentliches Ziel in der „*Sanierung der persönlichen und gesellschaftlichen Lebens-*